

**Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung
und den Vereinten Nationen über die Änderung von Anhängen der
Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung
und den Vereinten Nationen über die Beistellung von Ressourcen
für die "United Nations Interim Force in Lebanon" (UNIFIL)**

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ 2016
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres bzw. des BMLVS zu UNIFIL erfolgt im Lichte des langjährigen Engagements Österreichs im Bereich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, sowie hinsichtlich der auch aus europäischer Sicht relevanten Sicherheitslage im Nahen Osten. Das Mandat von UNIFIL umfasst im Wesentlichen die Aufgaben, die Wiederaufnahme von bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Israel und dem Libanon zu verhindern, die Einstellung von Feindseligkeiten bzw. Kampfhandlungen zu überwachen, die libanesischen Streitkräfte im Süden des Libanon und die Sicherung der Grenzen zu unterstützen und den Zugang zu humanitärer Hilfe für die Zivilbevölkerung und für die freiwillige und sichere Rückkehr von Vertriebenen zu unterstützen. Zur Regelung der Beistellung von Truppen, Geräten und Dienstleistungen zu UNIFIL wurde eine Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen (VN) über die Beistellung von Ressourcen für die "United Nations Interim Force in Lebanon" (UNIFIL) abgeschlossen (BGBl. III Nr. 46/2015). Basierend auf einer operationellen Bedarfsmeldung von UNIFIL hat Österreich dem Ersuchen der VN um zusätzliche Entsendung von neun Angehörigen des Bundesheeres im Rahmen der nächsten Rotation von AUTCON/UNIFIL zugestimmt. Die Anhänge zur o.z. Truppenbeistellungsvereinbarung sollen nun in Bezug auf die maximale Kontingentstärke angepasst werden, die sich mit 1. Juni 2016 von bisher 174 auf 183 erhöht hat (Anhang A der Vereinbarung). Weiters ist auch eine Anpassung der monatlichen Rückerstattungsraten zugunsten Österreichs notwendig (Anhang C der Vereinbarung).

Ziel(e)

Anpassung der Anhänge zur o.z. Truppenbeistellungsvereinbarung in Bezug auf die maximale Kontingentstärke und in Bezug auf die monatlichen Rückerstattungsraten zugunsten Österreichs.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Mit der Vereinbarung über die Änderung der Anhänge A und C der Truppenbeistellungsvereinbarung wird die Rechtsgrundlage für die Ansprüche Österreichs auf Rückvergütung der Kosten für das nunmehr vergrößerte österreichische Kontingent bei UNIFIL geschaffen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Einbringen/Förderung des Zustandekommens von Initiativen (z.B. Resolutionen, Entscheidungen, Erklärungen, Schlussfolgerungen, Leitlinien, Richtlinien, Verordnungen) und Organisation von Veranstaltungen zur Stärkung der Menschenrechte, insbesondere der Rechte von Frauen und Kindern auf bilateraler Ebene sowie im Rahmen der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen (Vereinte Nationen, OSZE, Europarat etc.) und der EU" für das Wirkungsziel "Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern (Gleichstellungsziel)" der Untergliederung 12 Äußeres im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Ausbildung und Ausrüstung von militärischen Kräften und Bereitstellung für Einsätze im Ausland" für das Wirkungsziel "Gewährleistung eines angemessenen solidarischen Beitrages zur internationalen Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe." der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten und Sport im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 7014687).